

Satzung

„Dorfgemeinschaft Schleberoda e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Schleberoda e.V.“ und tritt die Rechtsnachfolge des gemeinnützigen Vereins „Heimatverein Schleberoda e.V.“ an.
- (2) Er hat seinen Sitz in 06632 Freyburg OT Schleberoda, Schleberoda 6a und ist im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unabhängig. Der Zusammenschluss mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung wird nicht ausgeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Erkundung, Aufbereitung und geeignete Darstellung der örtlichen Heimatgeschichte und Heimattraditionen
 - Sensibilisierung des Bewusstseins für lebendige Traditionen unserer Region, u.a. durch Vermittlung geschichtlicher und literarischer Kenntnisse von der Heimat, die Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Mundart, Veranstaltung von Besichtigungen, Heimatabenden, Brauchtumsveranstaltungen, Ausstellungen und Vorträgen
 - Fortführung der Ortschronik, Sammlung und Veröffentlichung heimatkundlichen Wissens
 - Betrieb und Pflege des historischen Backhauses und des Dorfgemeinschaftshauses
 - Arbeitseinsätze zur Pflege und Erhaltung des dörflichen Umfeldes

- Förderung des Feuerwehrwesens der Freiwilligen Feuerwehr Schleberoda, Unterstützung der Feuerwehr-Jugendarbeit und der Pflege gemeinschaftlicher Feuerwehrveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem können Firmen und Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die besondere Leistungen für die Erfüllung des Vereinszwecks erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Personen müssen vorher nicht zwingend Mitglied im Verein gewesen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr vorliegen;

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig, dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- mit dem Tod eines Mitglieds;
 - mit der Auflösung des Vereins.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausgleich gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen, die sie für den Verein erbracht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und aktive Beteiligung die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und aufgerufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich als Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und Beitragsordnung einzuhalten.
- (5) Ehrenmitglieder brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird und die in einer gesonderten Beitragsordnung veröffentlicht werden.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins, er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen, Auszahlungen sind nur nach Freigabe durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vorzunehmen.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben oder Abteilungen geschaffen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Stellvertretenden Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins werden. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, per E-Mail bzw. Messengerdiensten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzten dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet war. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Videokonferenz ist zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen unter Angabe von Gründen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmmehrheit der Erschienenen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden, vorausgesetzt, dass 50 % der Mitglieder erschienen sind. Sollten keine 50 % der Mitglieder erschienen sein, so reicht bei nächster Ladung eine 3/4-Mehrheit der Erschienenen. Eine Stimmübertragung ist zulässig, wobei kein Versammlungsteilnehmer mehr als 2 Stimmen abgeben darf. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Die Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Vorliegende Anträge.
- (7) Über die Jahreshauptversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden sowie von einem von der Versammlung gewählten

Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift (Festlegungsprotokoll)
aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Mitgliederversammlung kann, unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen, mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freyburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Ortsteil Schleberoda zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 12 Redaktionelle Anpassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Vorgaben des zuständigen Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerninhalt der beschlossenen Satzung nicht berühren.
- (2) In der auf die redaktionelle Anpassung folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am.....in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung des Heimatvereins Schleberoda e.V.

Renklossen 21.3.25

Renat & Rits

Doris Renk